

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gemeinde-Ordnung

Ludwig <I., Baden, Großherzog>

[S.l.], [1822]

[urn:nbn:de:bsz:31-14328](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14328)

V 52.

8.

Ministerium des Innern

276

71

8.

Gemeinde-Ordnung.

am 16. May 1827.



H

185

U e b e r s i c h t.

- Lit. I. Allgemeine Bestimmungen. §. 1 — 8. incl.
— II. Von Erwerbung und Verlust des Bürgerrechts.
§. 9 — 16.
— III. Von den Rechten, Befugnissen und Pflichten der
Gemeinden. §. 17 — 19.
— IV. Von dem Gemeinderath. §. 20 — 41.
— V. Von dem Bürger-Ausschusse. §. 42 — 50.
— VI. Von der Gemeinde-Versammlung. §. 51 — 55.
— VII. Von den persönlichen Rechten und Pflichten der
Gemeindeglieder. §. 56. 57.
— VIII. Von dem Gemeinde-Vermögen. §. 58 — 80.
— IX. Besondere Bestimmungen für die größere Städte.
§. 81 — 90.
— X. Besondere Bestimmungen für kleinere Ortschaften.
§. 91 — 94.
-

28

Gemeinde-Ordnung.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die gegenwärtig bestehende Bildung und Zusammensetzung der Gemeinden ist die Grundlage der Gemeindegliederungen des Großherzogthums. Keine Gemeinde kann sich neu bilden, umgestalten oder auflösen, als Kraft des Gesetzes.

§. 2.

Jede Gemeinde hat einen bestimmten umgrenzten Staatsbezirk, welcher die Gemarkung heißt. Jedes Haus und jede andere Liegenschaft muß der Gemarkung einer Gemeinde angehören. Jedoch sind diejenigen Waldungen, welche bisher keiner Gemeinde zugetheilt waren, mit Einschluß der zu denselben gehörenden Höfe, Häuser und Gebäude, desgleichen einzeln gelegene Höfe, welche bisher eigene Gemarkungen bildeten, wie auch solche Strecken Landes, welchen die Regierung aus besondern Gründen die Eigenschaft einer für sich bestehenden Gemarkung beizubehalten oder anzunehmen gestattet, nur in Beziehung auf die

im §. 17. No. I. bis V. einschließlic, genannten Gemeindsrechte, mit der Gemarkung einer benachbarten Gemeinde zu vereinigen, insofern nicht eine vollständige Vereinigung mit Zustimmung der Betheiligten bewerkstelligt werden kann. Sonst bilden jene Waldungen, Höfe und Landesstrecken auch für die Zukunft eigene Gemarkungen.

§. 3.

Die Glieder einer Gemeinde werden Gemeindsbürger genannt. Die dormaligen Orts- und Schutzbürger werden als Gemeindsbürger bestätigt.

§. 4.

Jeder Staatsbürger muß für sich und seine Familie Mitglied einer Gemeinde seyn. Ausgenommen sind: Ständes- und Grundherrn, Staatsdiener, Militär-Personen bis zum Feldwebel, diesen ausgeschlossen, und andere vom Staat Angestellte, Geistliche und Schullehrer, standes- und grundherrliche Beamte, und diejenigen, welche vermöge besonderer Verwilligung der obersten Staatsbehörde, auf Nachweisung eines von der Versorgungs-Pflicht der Gemeinde unabhängigen Nahrungsstandes die Ermächtigung erhalten haben, sich als bloße Staatsbürger niederzulassen; desgleichen die Bewohner der §. 2. gedachten Waldungen und Höfe, vorbehaltlich der dort ausgesprochenen polizeilichen Zutheilungen. Heimathlose, die einer Gemeinde zugewiesen werden, sind unter der obigen Regel nicht begriffen.

§. 5.

Die Rechte aller Gemeindsglieder, als solcher, sind gleich, wenn nicht dieses Gesetz, oder in Betreff der Gemeinds-Nutzungen, besondere Rechtstitel eine Ausnahme festsetzen.

— §. 6.

In den Orten, in welchen es bisher in Beziehung auf die Gemeindegenuß (der Bürgergenuß) verschiedene Klassen von Bürgern gegeben hat, behält es, was diese Verschiedenheit der Klassen betrifft, bei den bisherigen Rechten und Gerechtigkeiten sein Bewenden. Wo ein solcher Klassen-Unterschied nicht schon besteht, kann er nicht eingeführt werden, wo er besteht, kann er durch einen, von zwei Dritttheil der in Beziehung auf den Bürgergenuß bevorrechteten Bürger, gefaßten Beschluß, aufgehoben werden.

— §. 7.

Man kann in mehreren Orten zugleich Bürger seyn, nicht aber an mehreren Orten zugleich die politischen Rechte eines Gemeinde-Bürgers (also das Stimmrecht in der Gemeinde-Versammlung, das Recht bei Besetzung der Gemeinde-Stellen zu wählen oder gewählt zu werden) ausüben. Diese Rechte kann ein Bürger nur in der Gemeinde ausüben, in deren Gemarkung er seinen Wohnsitz hat. Im übrigen ist das Gemeindebürgerrecht und dessen Ausübung von dem Wohnsitz unabhängig.

— §. 8.

Die Kinder der Staatsdiener, der Militärpersonen bis zum Feldwebel, diesen ausgeschlossen, anderer Angestellten, der standes- und grundherrlichen Beamten, der Geistlichen und Schullehrer haben, bis daß sie in einem Orte das Bürgerrecht angetreten, in allen jenen Gemeinden, in welchen der Vater angestellt war, oder sich als Pensionist niedergelassen hat, einen gesetzlichen Anspruch auf das Bürgerrecht. Die Kinder der Zollgardisten haben gleiche Ansprüche, jedoch nur in dem Orte, wo ihr Vater zuletzt angestellt war.

Zweiter Titel.

Erwerbung und Verlust des Bürgerrechts.

§. 9.

Das Gemeindebürgerrecht wird erworben:

- a. Durch Geburt.
- b. Durch Verleihung von Seiten der Gemeinde.

Frauen, welche die gesetzliche Eigenschaften haben, erlangen das Bürgerrecht in der Gemeinde ihres Mannes. Das von dem Vater erworbene Bürgerrecht kommt auch denen ehelichen oder ehelich gemachten Kindern, welche die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben, und nicht gewaltsentlassen sind, zu gut. Die Volljährigen oder gewaltsentlassenen Kinder aber, behalten ihre vorige Bürgerrechtsverhältnisse. Uneheliche Kinder folgen, so lange sie minderjährig sind, dem Stande der Mutter, sind sie aber volljährig oder gewaltsentlassen, so behalten sie ihre vorigen Bürgerrechtsverhältnisse.

§. 10.

Der Antritt des angeborenen Gemeindebürgerrechts erfordert:

- a. Das zurückgelegte 21te Lebensjahr.
- b. Den Besitz eines Nahrungszweigs oder eines Lebensberufs, welcher dem eintretenden Bürger seinen Unterhalt zu gewähren, geeignet ist.

Veruht der Nahrungs-Zweig oder Lebensberuf auf einem Handwerke, einer Kunst oder einem sonstigen Gewerbe:

erleb, welche eigene Fertigkeiten und Ausbildungen voraussetzen, so muß sich über die Befähigung darinn, nach den Vorschriften der hierüber bestehenden Gesetze, ausgewiesen werden.

§. 11.

Das nicht angeborne Gemeindegürgerrecht kann nicht erworben werden:

- a. Von Ausländern, so lange sie nicht von der Staatsbehörde das Indigenat erlangt haben, und
- b. Von den Israeliten in solchen Orten, wo bisher noch keine derselben angefessen sind. Aber auch in jenen Gemeinden, in welchen bereits Israeliten angefessen sind, kann die Annahme zum Bürger von der Gemeinde oder von der Staatsbehörde nur denjenigen Israeliten verwilligt werden, welche die in denen hierüber bestehenden besondern Gesetzen bestimmten Eigenschaften haben.

§. 12.

Das nicht angeborne Bürgerrecht kann von der Gemeinde, und nach Vernehmung der Gemeinde, von der Staatsbehörde nur denen ertheilt werden, welche

- a. volljährig oder gewaltsentlassen sind,
- b. einen bestimmten Nahrungszweig,
- c. guten Leumuth haben.

Auch sollen diejenigen, welche sich um das Bürgerrecht bewerben, ein hinreichendes Einbringen nachweisen, welches

für Frauenspersonen in Städten unrer 2000

Einwohner, und in Landgemeinden 100 fl.

in Städten über 2000 Einwohner 150 fl.

für Mannspersonen

im ersten Fall 300 fl.

im zweiten Fall 600 fl.

betragen muß. Jedoch kann in besondern Fällen das Bürgerrecht sowohl von der Staatsbehörde, als von der Gemeinde, auch an solche Personen verliehen werden, welche dieses gesetzliche Einbringen gar nicht, oder nur zum Theil besitzen.

In grundherrlichen Orten muß mit dem Grundherrschaften über die Annahme neuer Gemeindeglieder, welche kein angebornes Bürgerrecht haben, Rücksprache genommen, und wenn er Einwendungen macht, der Ausspruch der höhern Behörde eingeholt werden.

§. 13.

Bei Berechnung des Einbringens, kann das bloß zu Hoffende noch nicht angefallene Vermögen, nur zur Hälfte in Anschlag gebracht werden.

Das Mobilienvermögen, kann zwar in Aufrechnung genommen werden, jedoch mit Ausschluß aller Kleidungsstücke.

Wegen vorhandener Kinder, bedarf es keiner besondern Vermögensnachweisung.

Bei Ehegatten, welche das Gemeindebürgerrecht nachsuchen, muß das bestimmte Einbringen für jeden Theil besonders berechnet werden.

§. 14.

Wenn eine Mannsperson in Gemeinden, wo Bürgergenuß statt hat, in die hierzu berechnete erste Klasse aufgenommen werden will, so muß sie, wenn nicht der Bürgergenuß, nach verschiedenen Graden, auf dem

Besitz einer bestimmten Liegenschaft, als dingliches Recht beruht, wo alsdann eine solche vorerst erworben werden muß, nebst den übrigen Erfordernissen das Dreifache des im §. 12. festgesetzten Einbringens nachweisen, und den fünffachen Betrag eines, nach zehnjährigem Durchschnitt berechneten Jahresnusses einwerfen.

In Beziehung auf Bürgerrechts: Antritt, Verehelichung und Staats: Ermächtigung treten in Gemeinden, wo Bürgergenuß ist, folgende Bestimmungen ein:

1ten. Bei Bürger: Antritt sind vorerst die allgemeine Bestimmungen maassgebend, daß die Kinder dem Stande der Eltern, die Frauen dem Stande der Männer folgen. Ist der Verlobte einer Bürgerstochter erster Klasse, Bürger der zweiten Klasse, so muß er in die erste Klasse aufgenommen werden, wenn er die hierzu erforderlichen gesetzlichen Eigenschaften besitzt, und den oben aufgeführten Bedingungen genügt; sonst folgt die Verlobte ihrem Ehemann in die zweite Klasse.

2ten. Wird zum Behuf der Verehelichung, das Bürgerrecht von einer fremden Frauensperson nachgesucht, so bleibt es bei den Bedingungen des §. 12. und sie folgt dem Stande ihres Verlobten, ohne Unterscheidung. Sucht eine fremde Mannsperson, um das Bürgerrecht zum Behufe der Verehelichung mit einer Bürgerin erster Klasse an, und leistet er obiger Bestimmung Genüge, so muß er von der Gemeinde angenommen werden, es sey nun durch ihre einfache Einwilligung, oder, im Fall ihrer Weigerung, durch Einschreiten der Staats: Behörden. Wo die Bürger: Annahme erster Klasse, nicht zum Behufe einer Verehelichung nachgesucht wird, steht es der Gemeinde, so wie den Staats: Behörden frei, ihn anzunehmen oder nicht; doch sind letztere an die oben aufgestellten Grundsätze gebunden.

§. 15.

Wer das Bürgerrecht antritt, ist schuldig, die eingeführten oder mit Genehmigung der Regierung einzuführenden Gebühren in die Gemeindskasse zu bezahlen.

§. 16.

Das Gemeinde-Bürgerrecht geht verloren: durch den Verlust des Staatsbürgerrechts. Die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über den bürgerlichen Tod und seine Rechtswirkungen bleiben bei Kräften. Jedoch kann der bürgerlich Todte an dem Orte, wo er ein Bürgerrecht hatte, sich aufhalten, durch Arbeit erwerben, und auf Unerfüllung aus öffentlichen Mitteln Anspruch machen.

D r i t t e r T i t e l .

Rechte, Befugnisse und Pflichten der Gemeinden.

§. 17.

Die Gemeinden üben in ihren Gemarkungen folgende Rechten und Pflichten aus:

- I. Die Verkündung und den Vollzug der Gesetze, Verordnungen und höhere Weisungen, mit denen in den §. §. 18 und 19 nachfolgenden Bestimmungen.
- II. In Bezug auf die Polizey-Gewalt, unbeschadet jedoch der den Grundherrn in dem Umfang ihrer Schlösser, Wohnungen und Zubehörde eingeräumten niedern Polizey, wornach sie, untergeordnet unter die amtliche Distrikts-Polizey, und mit Vorbehalt des Resurses an die obere Polizey-Behörde, kleine in diesem Umfang begangene Frevel mit Geldstrafen belegen können:

1tenß. Die Sicherheits-Polizey, und die Aufstellung des dazu erforderlichen Personals.

2tenß. Die Markt-Polizey, mit allen damit verbundenen Vortheilen und Lasten; jedoch unbeschadet der, auf einem besondern Titel ruhenden Ansprüche des Staats oder anderer auf diese Vortheile, einschließlich der damit verknüpften Lasten.

3tenß. Die Gewerbs-Polizey, nach Maaßgabe der hierüber bestehenden Gesetze.

4tenß. Die Feld- und niedere Wald-Polizey, und die Anstellung des dazu erforderlichen Personals, mit Ausnahme der Förster und ihrer Gehülffen, soferne nicht die Bedingung des §. 64 vorliegt. Ebenso mit Ausnahme der in §. 2 gedachten Höfe und Waldungen. Die Thätigung der Waldfrevel steht ihnen nicht zu, die Orts-Vorstände haben aber solchen anzuwohnen.

5tenß. Die Gesundheits-Polizey.

6tenß. Die Armen-Polizey, gemeinschaftlich mit den Orts-Geistlichen.

7tenß. Die Kirchen-Polizey, und die Aufsicht über die Ortschulen mit den Ortsgeistlichen, jedoch nach Maaßgabe der Kirchensatzungen und Kirchen- und Schul-Ordnungen.

8tenß. Die Bau- und Straßen-Polizey.

9tenß. Die Feuer-Polizey und Aufsicht auf Löschgeräthschaften.

10tenß. Die Gesinde-Polizey.

III. In Bezug auf Rechts-Polizey:

1tenß. Die Aufsicht auf Waisen und andere unter

Vormundschaft oder Pflegschaft stehende Personen, und die Aufsicht auf die Verwaltung des Vermögens solcher Personen.

2tenß. Die Führung und Aufbewahrung der Grundbücher, Unterpfandsbücher, Kauf-Protocolle und Contractenbücher, und die Ausstellung der Auszüge aus denselben.

3tenß. Die Vornahme urkundlicher Abschätzungen und der obrigkeitlich angeordneten, oder von Privatpersonen verlangten Versteigerungen.

4tenß. Die Vornahme der Obsequationen an Orten, wo weder Amtsbrevioren noch Theilungs-Commissäre ihren Wohnsitz haben, und mit Ausnahme der Sterbefälle von Grundherrn.

IV. In Bezug auf bürgerliche Rechts-Pflege:

1tenß. Soweit nicht nach dem Edict von 1812 Regierungs-Blatt Nro. XIV. ein privilegirter Gerichtsstand eintritt, die definitive Entscheidung in allen Streitigkeiten, welche den Betrag von 5 fl. in den Landgemeinden, und 15 fl. in den Stadt-Gemeinden nicht übersteigen, mit Vorbehalt des Recurses an das Bezirksamt. Dieser Recurs ist innerhalb 3 Tagen anzuzeigen, und innerhalb 7 Tagen auszuführen. Bei Versäumung der Anzeigefrist ist das Erkenntniß rechtskräftig.

2tenß. Das Recht und die Pflicht der Vermittlung in allen bürgerlichen Streitsachen, auf das Ansuchen des Klägers.

V. In Bezug auf Strafrecht:

1tenß. Die Gemeinden erkennen durch ihre Gemeinderäthe auf folgende polizeiliche Strafen, es mag die Handlung durch ein Gesetz, oder durch eine polizeiliche Vorschrift für strafbar erklärt worden seyn:

- a. Auf Geldstrafen, bis zum Betrage von 2 fl. auf dem Lande, und 5 fl. in den Städten.
- b. Bürgerliches Gefängniß bis zur Dauer von 48 Stunden.
- c. Deffentliche, der Ehre nicht nachtheilige Arbeit, bis auf die Dauer von 2 Tagen.

Alle übrigen und insbesondere alle die Ehre verletzenden Strafen, sind den Gemeinden verboten.

2tenß. Das Recht der Gemeinden, die obige Strafen zu erkennen, erstreckt sich nicht auf Standes- und Grundherrschaft, patentisirte Staatsdiener in ihren Amtsbezirken und Ortsgeistliche, und nicht auf die Familien derselben, auch nicht auf wirklich angestellte Schullehrer und ihre Ehe-Weiber, desgleichen nicht auf diejenigen, welche einen besondern Gerichtsstand haben.

Jedoch polizeiliche Strafen, welche für gewisse Uebertretungsfälle schon voraus gesetzlich ausgesprochen sind, haben die Ortsbehörden gegen jeden Uebertreter zu erkennen, und ausgenommen, gegen die unmittelbar vorgesetzten, zu vollziehen.

Ueber dergleichen Uebertritte der Standes- und Grundherrschaft, innerhalb der Standes- und Grundherrschaft, ist nach erhobener schriftlicher Erläuterung, der Mittelstelle die Entscheidung vorbehalten.

3tenß. Von den Erkenntnissen des Gemeinderaths findet

der Recurs an die Bezirksämter, mit einhaltender Wirkung, statt.

4ten. Der Gemeinderath ist berechtigt und verpflichtet, entdeckte Verbrecher und Verdächtige auf frischer That zu verhaften, Haus-Visitationen vorzunehmen, und soweit es mit der Pflicht der Erhaltung der Menschen, auch dem öffentlichen Anstande vereinbar ist, besonders bei schweren peinlichen Fällen, dafür zu sorgen, daß bis zur Ankunft des Gerichts so wenig als möglich, an denen äußeren Thatumständen, wie sie sich zur Zeit des begangenen Verbrechens, oder bei der Hinzukunft befanden, verändert werde.

VI. Das Recht ein eigenes Siegel zu führen, und damit die in den Wirkungskreis des Gemeinderaths gehöri- gen Urkunden und deren Abschriften zu beglaubigen.

VII. Verwaltungs-Recht.

Die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens und des Vermögens derjenigen Stiftungen und Fonds, welche auf den Umfang der Gemeinde beschränkt sind, und nicht einem Religionstheil ausschließlich gehören, die gesetzliche Verwendung des Vermögens, die Sorge für die Stellung und Abhör der Rechnungen.

Die in vorstehendem §. unter I. bis VI. aufgeführten Rechte und Pflichten über die Gemeiden im Namen und aus Auftrag der Staatsgewalt.

§. 18.

Die Gemeindsbehörden sind dem Bezirksamt untergeordnet; sie müssen den Weisungen der letztern Folge leisten,

und zwar in eilenden und Nothfällen, welche aber in den bezirksamtlichen Weisungen ausdrücklich, als solche, angegeben werden müssen, unbedingt und sogleich, ohne daß der Vollzug durch Recurs-Anmeldung oder Gegenvorstellung gehemmt werden kann; nach dem Vollzug aber steht der Gemeinde die Beschwerde an die höhere Behörde frei. In andern als eilenden und Nothfällen, sind die Gemeindebehörden entweder zur unbedingten Befolgung, oder zur Gegenvorstellung, oder zur Recurs-Ergreifung verbunden, und das eine oder das andere muß bestimmt geschehen, bei Vermeidung von Strafe, welche in Verweisen oder Geldbußen bestehen kann.

§. 19.

Die Gemeinde-Behörden üben die ihnen in diesem Gesetze verliehenen Rechte aus, ohne Einmischung des Bezirksamts. Dem Bezirksamt steht aber die unmittelbare Aufsicht über die Amtsverwaltung des Bürgermeisters und Gemeinderaths, und die Entscheidung in Recursfällen zu. Wenn Zweifel über die Auslegung eines Gesetzes oder einer Weisung entstehen, so hat sich der Gemeinderath zur Beseitigung derselben an das Bezirksamt zu wenden; letzteres ist auch berechtigt, wenn Fälle dieser Art zu seiner Kenntniß kommen, von Amtswegen dem Gemeinderath die nöthigen Belehrungen zu geben.

V i e r t e r T i t e l.

Von dem Gemeinderath.

§. 20.

Die Gemeinde übt ihre Rechte aus, entweder durch

den Gemeinderath, oder durch diesen und den Ausschuß, oder durch die Gemeinde-Versammlung.

§. 21.

Der Gemeinderath besteht aus einem Vorsteher und den Gemeinderäthen. Der Vorsteher heißt Bürgermeister.

§. 22.

Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths soll ausser dem Bürgermeister nicht unter drei, und nicht über zwölf seyn.

Die Bestimmungen welche in der Mitte liegen, sollen sich nach den örtlichen Verhältnissen und nach dem Vorschlag der Gemeinde richten.

§. 23.

Die Mitglieder des Gemeinderaths werden von der Gemeinde durch Wahl ernannt.

§. 24.

Wahlberechtigt sind alle Gemeindegürger.

§. 25.

Wählbar sind alle Gemeindegürger christlicher Religion.

Ausgenommen sind :

- a. Die Soldaten im activen Dienst.
- b. Minderjährige und Entmündigte.
- c. Diejenigen, welche mit einem Mitgliede des Gemeinderaths in aufsteigender Linie, oder im ersten oder zweiten Grade der Seitenlinien verwandt oder verschwägert sind. Hiernach können Vater und Sohn, Großvater

Großvater und Enkel, Schwiegervater und Tochtermann, Groß-Schwiegervater und Enkelmann, Bruder und Schwager nicht zu gleicher Zeit im Rathe sitzen. Ebenso auch nicht die Ehemänner der noch lebenden Schwestern.

- d. Alle in Gant Gerathenen, so ferne sie vom Gantrichter für schuldig und strafbar erklärt, und nicht wieder in der Folge befähigt worden.
- e. Alle des Lesens und Schreibens Unkundige.
- f. Wirkliche Staatsdiener, standes und grundherrliche Beamte, Ortsgeistliche und Schullehrer sind wählbar, müssen aber ihren Dienst niederlegen, wenn sie die Wahl annehmen wollen.

§. 26.

Der Bürgermeister wird von der Gemeinde in der Art gewählt, daß dieselbe 3 Bürger vorschlägt, von welchen denn die Staats-Behörde einen zum Bürgermeister ernennt.

In den grundherrlich ehemals Reichs unmittelbaren Orten, hat, wo der Grundherr vor 1807 das Recht ausübte, den Vogt zu setzen, derselbe aus denen 3 vorgeschlagenen Kandidaten auf Zustellung des Wahlprotocolls einen zur Bestätigung als Bürgermeister in Vorschlag zu bringen.

In denen vormals nicht Reichs unmittelbaren Orten, hat der Grundherr die Befugniß gegen einen oder den andern der 3 Gewählten Einwendungen zu machen, über welche, wenn die Gemeinde auf der Wahl beharrt, die höhere Stelle entscheidet.

§. 27.

Zur Wahl des Bürgermeisters berechtigt, sind alle Gemeindebürger. Wählbar sind alle Gemeindebürger, welche zu Mitgliedern des Gemeinderaths erwählt werden können, und das 25te Alters-Jahr zurückgelegt haben. Diejenigen, welche das Wirthschaftsgewerbe treiben, sollen in der Regel nicht, sondern nur aus dringenden Gründen, durch Dispensation der Staatsbehörde, zum Bürgermeister-Amte gelangen können.

§. 28.

Die Verbindlichkeit, das Amt des Bürgermeisters zu führen, dauert sechs Jahre. Es kann aber bis zum sechszigsten Lebensjahr fortgeführt werden, wenn von sechs zu sechs weiteren Jahren die Bestätigung der Regierung erfolgt.

Das Amt der Mitglieder des Gemeinderaths dauert sechs Jahre, jedoch ist der Ausretende wieder wählbar. Der Gemeinderath erneuert sich alle 2 Jahre zu einem Drittheil.

§. 29.

Jeder Gewählte, seye es als Bürgermeister oder Gemeinderath, ist verbunden, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen.

Ausgenommen sind, und können nicht als Bürgermeister gewählt werden.

Alle, die das vier und fünfzigste Jahr bereits überschritten haben.

Ablehnen können die, auf sie gefallene Wahl, als Bürgermeister wie als Gemeinde-Räthe.

Diejenige Bürger, welche das Bürgermeisteramt schon einmal durch 6 Jahre bekleidet haben.

Auch kann die Wahl zum Gemeinderath von denen abgelehnt werden, welche das 60ste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Diejenige Bürger, welche die Stelle eines Gemeinderathes schon einmal durch die ordentliche Zeit von sechs Jahren, oder doch wenigstens als Ersatzmänner durch drei Jahre bekleidet haben, sind erst nach Verfluß von 6 Jahren schuldig, eine wieder auf sie gefallene Wahl zum Gemeinderath anzunehmen.

Diejenigen Bürger, bei welchen andere wichtige Entschuldigungsgründe vorhanden sind, können die auf sie gefallene Wahl ablehnen, wenn der Gemeinderath und der Ausschuß bei ihren Pflichten, die Wahrheit und Erheblichkeit dieser Entschuldigungsgründe bestätigen. Wenn der Gewählte eine Freilassung anspricht, und ihm dieselbe von der Gemeinde nicht bewilligt wird, so kann er den Recurs an die Staatsbehörde ergreifen.

§. 30.

Der Gemeinderath und dessen einzelne Mitglieder, sind der Gemeinde nach den allgemeinen Vorschriften der bürgerlichen Gesetze verantwortlich, insofern nicht die Gesetze eine besondere Verantwortlichkeit festsetzen.

§. 31.

Bürgermeister, Gemeinderäthe, Rathsschreiber und Verrechner, können in Verwaltungswegen von ihren Aemtern suspendirt werden.

atens. Wenn sich bei einer Untersuchung nahe Verdachtsgründe eines solchen Vergehens an Tag legen, das, wenn es erwiesen wäre, die Dienstentlassung oder Entsetzung zur Folge hätte.

stens. Wenn die Untersuchung durch die fernere Dienstführung des Angeeschuldigten verhindert, oder sehr erschwert würde.

Ueber die Suspendirung in Verwaltungswegen erkennen die administrative Mittelstellen, mit Vorbehalt des Recurses an die höhere Staatsbehörde.

§. 32.

Auch die Dienstentlassung der Bürgermeister, Gemeinderäthe, Gemeindevorrechner und Rathschreiber gegen ihren Willen, kann in Verwaltungswegen von der administrativen Mittelstelle erkannt werden:

1. Bei erwiesener Dienstunfähigkeit.
2. Bei einer bis zur Unverbesserlichkeit steigenden Dienstnachlässigkeit.
3. Bei einem so unsittlichen Betragen, daß dadurch die öffentliche Achtung in der Gemeinde verloren geht.
4. Wegen sträflicher im Dienste verübter Willkürlichkeiten. Eignen sich dieselben zur peinlichen Untersuchung, so findet diese statt.
5. Bei zerrütteten Vermögensverhältnissen.
6. Bei beharrlichem Ungehorsam gegen gültige Anordnungen der vorgesezten Behörden.
7. Wenn sie während ihrer Dienstführung, wegen eines peinlichen Vergehens oder Ehebruchs verurtheilt wurden, oder eine die öffentliche Achtung ihnen entziehende polizeyliche Strafe erlitten haben.
8. Aus andern erheblichen Gründen, welche aber nach gepflogener Untersuchung, von der die Entlassung aussprechenden Staatsbehörde, jedesmal speziell, und

schriftlich der Gemeinde und dem Entlassenen eröffnet werden müssen.

Gegen jede Dienstentlassung kann von dem Entlassenen und von der Gemeinde der Recurs an die höhere Staatsbehörde ergriffen werden.

§. 33.

Ehe auf Dienstentlassung erkannt werden kann, müssen folgende Besserungsversuche vorhergehen.

- a. Mündliche Verweise.
- b. Constituirung zu Protokoll mit persönlichem Verweis.
- c. Androhung zur Entlassung.

Das Bezirksamt hat diese Besserungsversuche nach vorhergegangener Vernehmung des Betheiligten anzuwenden, und über jeden Vorgang ein besonderes Protokoll zu führen. In den Fällen 3 und 4 des §. 32 kann, und in den Fällen 1, 5, 7, soll die Entlassung ohne vorläufige Besserungsversuche erfolgen.

§. 34.

Der Bürgermeister für sich allein empfängt und verkündet die Gesetze, Verordnungen und Weisungen der Staatsbehörden, und bringt dieselben zum Vollzug. Er unterzeichnet alle an die Staatsbehörden zu erstattenden Berichte, und alle vom Gemeinderath ausgehenden schriftlichen Erlasse.

Er führt den Vorsitz in der Versammlung des Gemeinderaths, und bringt die Beschlüsse desselben zum Vollzug.

Er ruft die Gemeindeversammlung zusammen, und leitet die Verhandlungen derselben.

Er hat bei Stimmgleichheit im Gemeinderath, und bei der Gemeindeversammlung entscheidende Stimme.

Das niedere Dienst- und Polizey- Personale steht unter seinen Befehlen.

§. 35.

Wenn der Bürgermeister auf längere Zeit abwesend oder krank ist, so wählt der Gemeinderath, für die Dauer der Verhinderung, einen Stellvertreter aus seiner Mitte.

Wenn der Bürgermeister mit Tod abgeht, oder das Amt sonst erledigt wird, so wählt der Gemeinderath eines seiner Mitglieder, welches die Stelle bis zur Wiederbesetzung versteht.

Der von dem Gemeinderath erwählte Stellvertreter bedarf der Bestätigung des Bezirksamts.

§. 36.

Der Gemeinderath besorgt alle Angelegenheiten der Gemeinde, welche nicht an die Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder an die Mitwirkung des Ausschusses gebunden sind.

Er hat die Gemeinde vor Gericht und vor den Verwaltungsstellen zu vertreten.

Er wählt und bevollmächtigt die Rechtsanwälte zu allen gerichtlichen Verhandlungen.

Er autorisirt diejenigen, welchen ein angeborenes Bürgerrecht zusteht, zu dessen Antritt.

Er übt die den Gemeinden zustehenden Rechte der Polizey- Verwaltung, der Rechts- Polizey, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafrechts.

Er ernennt das sämmtliche untere Personale für den Dienst des Gemeinderaths, und für die Orts- Feld- und Wald- Polizey.

§. 37.

Unter Mitwirkung des Gemeinde-Ausschusses besorgt der Gemeinderath die Verleihung nicht angeborenen Bürgerrechts. Ebenso verwaltet er mit demselben das Gemeindegeld nach den unter dem Tit. V. §. 47, 48, 49 vorkommenden nähern Bestimmungen. Die Verwaltung der Orts-Stiftungen, soweit sie den Gemeinden zukommt, wird nach den bestehenden Gesetzen durch besondere Stiftungs- oder Verwaltungs-Räthe besorgt.

§ 38.

Die Stellen eines Bürgermeisters und Gemeinderaths sind Ehrenstellen.

Jedoch erhalten die Bürgermeister für auswärtige Berrichtungen, sowie in Parthie-Sachen die taxordnungsmäßige Gebühren, und da wo es hergebracht ist, oder von der Gemeinde, mit Zustimmung der Staats-Behörde beschlossen wird, einen ständigen Gehalt.

Die Mitglieder des Gemeinderaths erhalten keinen Gehalt, sondern nur für ihre Berrichtungen außerhalb des Wohnorts, die taxordnungsmäßigen Gebühren. Wird ihnen aber die Besorgung eines oder des andern Zweigs der niedern Orts-Polizey als besonderer Nebendienst übertragen, so können ihnen von dem Gemeinderath, nach Zustimmung des Ausschusses und der Gemeinde, mit amtlicher Genehmigung, ständige Gehalte dafür ausgesetzt werden.

§. 39.

Der Gemeindecreecher wird von der Gemeinde aus den Bürgern auf 6 Jahre, wie der Bürgermeister gewählt. Nach Ablauf dieser 6 Jahre ist er wieder wählbar. Er

darf kein Wirth und kein Handelsmann mit offenem Laden seyn; jedoch kann die Staatsbehörde aus besondern Gründen Dispensation ertheilen, wenn Ztel der Stimmen auf eine solche Person gefallen sind. Er erhält einen ständigen Gehalt, und für auswärtige Verrechnungen die taxordnungsmäßige Gebühren.

§. 40.

Jede Gemeinde hat ihren Rathschreiber, dessen Obliegenheit die Schreiberey, Geschäfte überhaupt, und dann insbesondere die Führung der Protocolle des Gemeinderaths, die Ausfertigungen aus denselben, so wie die Führung der Grund-Unterpfands- und Kontraktbücher, letztere jedoch unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung des Bürgermeisters, ist. Er wird von dem Gemeinderath auf 6 Jahre gewählt, und erhält einen ständigen Gehalt. Für amtliche Verrichtungen in Privat-Angelegenheiten aber, bezieht derselbe die taxordnungsmäßigen Gebühren.

§. 41.

Die Gehalte des Bürgermeisters, des Gemeindecassiers und des Rathschreibers, werden nach dem Umfange der, in jeder Gemeinde, vorkommenden und ihnen obliegenden Geschäfte, und nach dem Ertrag des Gemeindevermögens, von dem Gemeinderath, nach Zustimmung des Ausschusses und der Gemeinde, mit Vorbehalt der Staatsgenehmigung bestimmt. Alle diese Gehalte müssen aber künftig in baarem Gelde geleistet, und es dürfen weder Naturalien abgereicht, noch Grundstücke zur Benutzung gegeben werden.

Fünfter Titel.

Von dem Bürger = Ausschusse.

§. 42.

In jeder Gemeinde besteht ein Bürger = Ausschuss, welcher von der Gemeinde durch Wahl ernannt wird, und aus ebensoviel Mitglieder besteht, als der Gemeinderath. Die Mitglieder des Ausschusses müssen zu einem Drittheile aus den höchstbesteuerten, zu einem Drittheil aus den niederstbesteuerten, und zu einem Drittheil aus jenen genommen werden, welche sich zwischen dem ersten und letzten Drittheil in der Mitte befinden. Wenn bei der Theilung dieser Zahl durch 3 einer übrig bleibt, so muß dieses Mitglied aus der mittlern Klasse genommen werden, bleiben zwei übrig, so wird von diesen beiden einer aus der Klasse der höchstbesteuerten, und einer aus der Klasse der niederstbesteuerten genommen.

§. 43.

Wahlberechtigt sind alle Gemeindbürger.

§. 44.

Wählbar sind alle Gemeindbürger christlicher Religion.

Ausgenommen sind:

- a. Die Soldaten im activen Dienst.
- b. Die Minderjährige und Entmündigte.
- c. Diejenigen, welche mit einem Mitgliede des Gemeinderaths, und ebenso mit einem Mitgliede des Ausschusses in aufsteigender oder absteigender Linie, oder im ersten oder zweiten Grade der Seiten Linie verwandt oder verschwägert sind. Hiernach können nicht zu gleicher Zeit im Rathe und Ausschusse, oder im Ausschusse allein sitzen,

Vater und Sohn,
 Großvater und Enkel,
 Schwiegervater und Tochtermann,
 Großschwiegervater und Enkelmann,
 Bruder und Schwager.

Ein gleiches gilt auch von Ehemännern noch lebender
 Schwestern.

- d. Alle in Sant Gerathene, insofern sie vom Santrichter
 für schuldig und strafbar erklärt, und nicht wieder in
 der Folge befähigt worden.
- e. Alle des Lesens und Schreibens Unkundige.

§. 45.

Das Amt eines Mitgliedes des Ausschusses dauert 6
 Jahre. Derselbe erneuert sich alle 2 Jahr zu einem Drit-
 theile.

§. 46.

Der Gewählte muß die Stelle eines Ausschußgliedes
 auf 6 Jahre übernehmen. Nur ein ausgetretenes Mitglied
 des Ausschusses, welches während der regelmäßigen Zeit
 von 6 Jahren, oder wenigstens als eintretender Ersatz-
 mann über 3 Jahre diese Stelle schon versehen hat, kann
 erst nach Verfluß einer Zwischenzeit von 6 Jahren angehal-
 ten werden, die wieder auf ihn fallende Wahl als Aus-
 schuß-Mitglied anzunehmen.

§. 47.

Der Ausschuß ist keine unmittelbar an der Verwal-
 tung Theil nehmende Verstärkung des Gemeinderaths, son-
 dern eine die Handlungen des Gemeinderaths kontrollirende
 besondere Stelle. Daher mögen zwar Gemeinderath und

Ausschuß die Gegenstände gemeinschaftlich verhandeln und berathen, aber die Schlußfassungen müssen von jeder Stelle nach der Stimmenmehrheit besonders geschehen. Eine Zusammenwerfung und Durchzählung aller Stimmen des Gemeinderaths und Ausschusses hat nicht statt.

Nur in den, durch das Gesetz ausdrücklich angegebenen Fällen, sind die Handlungen des Gemeinderaths, an die Zustimmung des Ausschusses gebunden. In diesen Fällen wird der Schluß des Gemeinderaths nur dann gültig, wenn er von dem Ausschusse, durch einen nach der Stimmenmehrheit gefaßten besondern Beschluß, genehmigt wird, und so fern die Gesetze in dem gegebenen Fall nicht überdies die Zustimmung der Gemeinde-Versammlung oder Staatsgenehmigung erfordern.

Uebrigens sollen die Geschäfte zwischen dem Gemeinderath und Ausschusse immer nur mündlich verhandelt werden, und kein Schriftenwechsel statt haben.

§. 48.

Folgende auf die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens sich beziehende Handlungen des Gemeinderaths sind an die Zustimmung des Ausschusses gebunden, und der Ausschusse kann in Betreff derselben die Beschlüsse des Gemeinderaths genehmigen oder verwerfen, mit Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinde und der Staatsgenehmigung, wo diese nach dem Gesetze erforderlich sind:

1. Beschlüsse zu Führung von Rechtsstreiten auf Kosten der Gemeinde, und zu Eingehung von Vergleichen.
2. Veräußerung von Gemeinde-Eigenthum.
3. Kapital-Aufnahmen und Verpfändung der Gemeindegüter.

4. Gelbanlehen.
5. Beschlüsse über die Vorfrage, ob Gemeinds-Eigenthum verpachtet werden soll.
6. Wirkliche Verpachtung, ohne öffentliche Versteigerung.
7. Erwerbung von Gemeinds-gut auf lästige Bedingungen.
8. Ausführung neuer Bauten.
9. Vornahme von Hauptreparationen.
10. Abschluß von Lieferungs-Contracten.
11. Besorgung des Einquartierungs- und Frohdwesens.
12. Errichtung neuer ständiger und unständiger Gemeindegeld-dienste, und Bestimmung der damit verbundenen Gehalte.
13. Alle Umlagen, und die Aufstellung von Bedürfnis-, Etats und Schuldentilgungs-Plänen.
14. Einführung von Decroi-Gefällen.
15. Abgangs-Decreturen über Schuldigkeiten zur Gemeinds-casse.
16. Geschenke und Remunerationen.
17. Umänderung in der Cultur des Gemeindeguts.
18. Die auf Waldmeisterei-Geschäfte Bezug habende Beschlüsse.
19. Erledigung der Gemeinde-Rechnungen.

§. 49.

Mit dem Gemeinderath verleiht der Ausschuss das nicht angeborne Bürgerrecht.

§. 50.

Die Stellen der Mitglieder des Ausschusses sind Ehrenstellen, sie erhalten keine ständige Gehalte oder Entschädigungen, sondern blos tarordnungsmäßige Gebühren für Verrichtungen ausser dem Wohnorte.

S e c h s t e r T i t e l .

Von der Gemeinde = Versammlung.

§. 51.

Die Versammlung der Gemeinde muß statt finden:

1. In allen Fällen, in welchen Kraft eines Gesetzes oder Kraft einer Verordnung der Staatsbehörde, eine öffentliche Verkündung an die Gemeinde geschehen muß.
2. Wenn die Vornahme einer öffentlichen Handlung an die Einwilligung der Gemeinde durch die Gesetze gebunden ist.
3. Wenn die Staatsbehörde die Versammlung oder Vornahme der Gemeinde anordnet.
4. Wenn der Gemeinderath und der Ausschuss, über einen der oben §. 48. verzeichneten Gegenstände, sich widersprechende Beschlüsse gefaßt haben.
5. Wenn der Ausschuss oder eine Zahl von so viel Gemeindegliedern, als der Gemeinderath und Ausschuss beträgt, über irgend einen Gegenstand, welcher jedoch auf Gemeindegangelegenheiten Bezug haben muß, die Versammlung der Gemeinde verlangt, insbesondere zu

dem Zwecke, wenn im Namen und aus Auftrag der Gemeinde, eine Vorstellung an Uns, an die Ständerversammlung, oder an die Staatsbehörden gerichtet werden soll.

Die Versammlung der Gemeinde kann statt finden, wenn der Gemeinderath es für nöthig und zweckmäßig erachtet, die Meinung der Gemeinde zu vernehmen.

§. 52.

Der Bürgermeister, oder sein Stellvertreter, hat allein das Recht, die Gemeinde zu versammeln, wo das Gesetz nicht eine Ausnahme macht. Er ist schuldig, dieses Recht auszuüben, wenn die Staats-Behörde es befiehlt, oder der Gemeinderath es beschließt. Jeder andere, welcher die Gemeinde versammelt, und diejenigen, welche daran Theil nehmen, verfallen in die Strafe der Tumultuanten und Störer der öffentlichen Ruhe.

§. 53.

Auf die schriftliche von ebensoviel Mitgliedern der Gemeinde, als der Gemeinderath und der Ausschuss stark ist, unterzeichnete Anzeige bei dem Bezirksamte, daß sie die Beschwerde gegen die Amtsführung und Verwaltung des Bürgermeisters, oder des Gemeinderaths, oder des Ausschusses, zu führen hätten, und auf ihre weitere Bitte, die Gemeinde zu vernehmen, ob sie diese Beschwerden, als Gemeinds-Beschwerde, betrachtet und untersucht wissen wolle, hat das Bezirksamte die Gemeinde versammeln zu lassen, und in Abwesenheit derer, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, zu vernehmen.

§. 54.

Ausser zu solchen an den Gemeinderath oder an das

Bezirksamt gerichteten Vorstellungen, ist alles öffentliche und heimliche Sammeln von Stimmen und Unterschriften, zu andern Beschwerden in Gemeinds-Angelegenheiten bei Strafe verboten.

§. 55.

Zu der Gültigkeit eines Gemeinde-Beschlusses wird erfordert:

1. daß sämtliche Mitglieder auf die in jeder Gemeinde gewöhnliche Weise zu der Gemeinde-Versammlung eingeladen werden, daß
2. wenigstens zwei Dritttheil davon erschienen sind,
3. daß unter diesen Erschienenen die relative Mehrheit der Stimmen, sich über eine Meinung entschieden hat, wenn nicht die Gesetze eine größere als blos relative Stimmenmehrheit erfordern. Abwesende können sich durch Bevollmächtigte nicht vertreten lassen; die Mitglieder des Gemeinderaths stimmen mit. Der Bürgermeister stimmt, wenn er den Vorsitz führt, nur bei vorhandener Stimmengleichheit. Die Gemeinden dürfen, mit Genehmigung der Staatsbehörde, eigene gesetzliche Strafbestimmungen aufstellen, für diejenigen Bürger, welche sich auf die ergangene Einladungen bei den Gemeinde-Versammlungen nicht einfinden.

S i e b e n t e r T i t e l .

Von den persönlichen Rechten und Pflichten der Gemeindeglieder.

§. 56.

Jedes Mitglied einer Gemeinde ist zu dem Genuß aller öffentlichen Anstalten, diejenige ausgenommen, welche eine ausschließende Bestimmung haben, in solcher berechtigt, so wie zum Betrieb eines jeden Gewerbs, nach Vorschrift der Gesetze und Verordnungen.

§. 57.

Jedes Gemeinde-Mitglied hat an allen persönlichen Lasten, welche in der Gemeinde vorkommen, mitzutragen,

Ausgenommen sind :

1. Die Bürgermeister.
2. Alle, welche das 65te Jahr erreicht haben.
3. Diejenigen, welche schon früher wegen Kränklichkeit ihr Vermögen übergeben, und jedem eigene Gewerbe entsagt haben, insofern sie nicht männliche Dienstboten halten.
4. Alle Wittwen, ausser obigen Fällen auch noch weiter, wenn sie keinen dienstfähigen Sohn, oder keinen männlichen Dienstboten haben.
5. Alle Soldaten, während der Dienstzeit.

Achter

Achter Titel. *ad F. 11. 76.*

Vom Gemeinde-Vermögen.

§. 58.

Alles Gemeinde-Vermögen, es mag in Kapitalien, Renten, Gütern und Gefällen, in Berechtigungen, in Gebäuden, Gütern und Waldungen bestehen; es mag einen Ertrag abwerfen oder nicht, und in erstem Falle mag solcher unmittelbar in die Gemeindskasse fließen, oder einstreifen den einzelnen Gemeindegürgern oder einer Klasse der Gemeindegürger, zum Genuße zugewiesen seyn, ist ein Eigenthum der Gesamtheit der dormaligen und zukünftigen Gemeindegürger.

§. 59.

Der Ertrag des Gemeinde-Vermögens ist zur Bestreitung der nothwendigen und nützlichen Gemeinde-Verdürfnisse bestimmt.

§. 60.

In Bezug auf das Gemeinde-Vermögen können die Gemeinden alle Rechte ausüben, und alle Verbindlichkeiten eingehen, welche die bürgerlichen Geseze den Privaten gestatten, insofern nicht besondere Geseze bei den Gemeinden eine Ausnahme gemacht haben. Jedoch steht ihnen das Recht der Wiedereinsetzung in vorigen Stand, in ebendemselben Maaße, wie den Minderjährigen, zu.

§. 61.

Der Gemeinderath verwaltet das Vermögen der Gemeinde; er ist verpflichtet für die Erhaltung desselben, für

möglichste Erhöhung und Vermehrung des Ertrags und für alle thunliche Ersparnisse zu sorgen.

§. 62.

Saumseligkeit in Eintreibung der Gemeinde-Ausstände, begründet Ersatzpflicht für den Verrechner. Saumseligkeit in der Unterstützung des Rechners begründet gleiche Verbindlichkeit für den Gemeinderath.

§. 63.

Alle Zehrungen auf den Ertrag des Gemeinde-Vermögens sind verboten. Diejenigen, welche Zehrungen angewiesen haben, sind zum vierfachen Ersatz des zu diesem Zwecke aus dem Gemeinde-Einkommen Bezahlten in die Gemeindefasse verbunden. Dasselbe gilt auch von Verehrungen und Geschenken, wenn sie nicht mit Zustimmung des Ausschusses, und mit Staatsbewilligung gemacht worden sind. In dringenden Fällen genügt statt der Staats-Bewilligung die gleichzeitige Anzeige unter Anführung der Gründe.

§. 64.

Die Waldungen der Gemeinden und ihrer Stiftungen unterliegen den allgemeinen Forstgesetzen und der speziellen Beförderung durch die aufgestellten Forstbehörden. Solchen Gemeinden, deren Gemeindefaldungen über 2000 Morgen betragen, soll auf ihr Ansuchen gestattet werden, einen eigenen, jedoch in allen Gegenden des technischen Forstbetriebs, dem betreffenden Forstamte untergeordneten Revierförster aufzustellen, welcher von dem Gemeinderath gewählt, und von der Oberforstbehörde geprüft und bestätigt wird. Jenen Gemeinden, welche 6000 Morgen Waldungen besitzen, wird

unter gleicher Bedingung gestattet, eigene, nur den obern Forstbehörden untergeordnete, Forst-Inspectoren aufzustellen.

§. 65.

Der von der Gemeinde zu bestreitende Aufwand bezieht sich entweder auf gewöhnliche Gemeinbedürfnisse, zu welchen nur die Gemeindebürger beitragen, oder auf Gemarkungs-Bedürfnisse, zu welchen ein jeder Besitzer eines steuerbaren Objekts in der Gemarkung beizutragen hat. Die bei den Gemeinden vorkommende Aufwandsgegenstände gehören in der Regel in die erste Klasse; ausgenommen sind, und werden zu den Gemarkungs-Bedürfnissen gezählt, die im §. 66. genannte Gattungen.

§. 66.

Gemarkungs-Bedürfnisse sind:

- a. Kriegskosten, insofern solche auf den Gemeinden, und nicht auf Einzelnen haften, nach besondern Gesetzen.
- b. Die in Ermanglung besonderer Saupflichten, oder bei Ermanglung ortskirchlichen Vermögens, dem Kirchspiel obliegende Baulichkeiten.
- c. Kosten für den Damm- und Flußbau, für Weg- und Brückenbau ausserhalb des Orts, soweit solche nicht zum Ausschlag auf das Land sich eignen.
- d. Kosten für andere, nach erhaltener Staatsgenehmigung, angeordnete Unternehmungen, wodurch die Abwendung eines besondern Nachtheils, oder die Erzielung eines besondern Vortheils allen Gemarkungsgenossen zu staten kommt. In Fällen dieser Art kann die Umlage auch nur auf einen Theil der Gemarkungsgenossen ins

sofern geschehen, als die Unternehmung nur diesem Theil derselben zu Statten kommt.

§. 67.

Die Deckung der Gemeinds-Bedürfnisse geschieht nach folgenden Grundsätzen:

1. Vor allem muß hierzu der Ertrag des Gemeinde-Eigenthums, und die in die Gemeinde-Kasse fließende baare Einnahme verwendet werden;
2. Sind diese Einnahmen nicht hinreichend, so kann von dem Gemeinderath, mit Zustimmung des Ausschusses, auf die einzelnen Gemeindebürger, welche, als solche, Gemeinds-Eigenthum im Genuß haben, oder ein Erträgliches daraus ziehen, ein verhältnißmäßiger Beitrag umgelegt werden.
3. Wird eine solche besondere Auflage auf den Bürgergenuß nicht beschlossen, oder reicht dieselbe ebenfalls nicht zu, so wird das Fehlende auf alle Gemeindeglieder, nach dem directen Steuer-Kapital umgelegt. Die Besoldungsgüter der Geistlichen und Schullehrer bleiben jedoch von dieser Umlage, auch in dem Falle frei, wenn diese zugleich Gemeindebürger sind. Diejenigen steuerbaren Objekte, welche bei Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes im Besitze von Gemeindebürgern sind, werden in Zukunft zu den Umlagen zur Deckung der Gemeindsbedürfnisse auch in dem Falle beigezogen, wenn sie in der Folge an Ausmärker oder an Einwohner, die nicht Gemeindebürger sind, übergehen. Steuerbare Objekte, welche Standes-Grundherrschaft, Geistliche und Schullehrer, die zwei letztgenannten, als Pfründgenießere, dergleichen inne haben, werden

dann zu Gemeindeflasten beigezogen, wenn sie an Gemeindefbürger eigenthümlich übergehen.

§. 68.

Sowohl jährlich vorkommende, als ausserordentliche Ausgaben, welche ausschließend einer gewissen Klasse von Eigenthum und Eigenthümern, wie den Haus-, Wiesen- und Wald-Eigenthümern, oder einem gewissen Distrikte zum Vortheil gereichen, und welche von solcher Bedeutung sind, daß eine besondere Erhebung der dazu nöthigen Beiträge, und eine von der Gemeindef-Rechnung getrennte Berechnung derselben ausführbar wird, müssen jederzeit, statt der Bestreitung aus der Gemeindefkaffe auf die dabei Vertheiligten besonders, nach dem Steuer-Kapital jenes Eigenthums derselben, welchen der Aufwand zu statten kommt, erhoben und besonders verrechnet werden.

§. 69.

Die Gemarkungs-Bedürfnisse werden ausschließlich durch Umlagen bestritten, wozu nach dem direkten Steuer-Kapital alle steuerbaren Objekte der Gemarkung, ohne Rücksicht auf die persönliche Eigenschaften des Besitzers, beigezogen werden, jedoch dürfen den Geistlichen und den Schul- Lehrern, auch durch Beiträge zu diesen Bedürfnissen, diejenigen Theile ihrer Besoldungen, welche nach den bestehenden Gesetzen und Ordnungen ihrer Kompetenz bilden, nicht geschmälert werden.

§. 70.

Wenn für Gemarkungs-Bedürfnisse Umlagen zu machen sind, so müssen die Einwohner, welche nicht Gemeindefbürger sind, eingeladen werden, zu den Berathungen des Ge-

meinderaths und des Ausschusses Deputirte anzuordnen, welche dabei entscheidende Stimmen haben, und der Zahl nach, zu dem Ausschuss in demselben Verhältnisse stehen sollen, wie dieser selbst zu der Bürgerschaft. Jedenfalls aber muß, zu Wahrung des Interesses dieser Einwohner, wenigstens einer derselben eingeladen werden.

In grundherrlichen Orten ist der Bedürfniß: Stat, bevor er dem Amt vorgelegt wird, dem Grundherrschaft oder seinem Diener, (Rentbeamten-Verwalter) zur Einsicht mitzutheilen, wenn nicht vorgezogen wird, den Letztern zur Berathung selbst einzuladen.

§. 71.

Das nämliche, was wegen der nicht bürgerlichen Einwohner so eben gesagt worden, gilt auch von den Israeliten, von welchen in den obigen Fällen, und bei einer jeden sie betreffenden neuen Umlage, in demselben Verhältnisse, eine Deputation zuzulassen ist.

§. 72.

Die Gemeinden können mit Genehmigung der Staatsbehörden unter sich, auch über einen andern Umlagsfuß, als den des directen Steuerkapitels, übereinkommen, wenn wenigstens zwei Drittheil aller stimmfähigen Mitglieder der Gemeinde dazu einwilligen.

§. 73.

Die zu öffentlichen Gemeinds-Unternehmungen und Anlagen erforderlichen Fuhren und Handarbeiten, die nicht eine handwerksmäßige oder höhere Kunst erfordern, auch Botengänge, die nicht über zwei Stunden Wegs gehen, sollen, insoferne kein Dritter Kraft besondern Rechts: (Bes

lastungs-) Titels, solche auf seine Kosten zu leisten hat, durch Gemeindsfrohnden verrichtet werden.

§. 74.

Alle Frohnden, sowohl die Hand- als die Spann-Frohnden, müssen in der Regel von denen dazu Pflichtigen geleistet werden. Es ist jedoch denen Gemeinden gestattet, die Natural-Frohnden, mit Bestätigung der Staatsbehörde, zu taxiren, und den Betrag, wenn die Frohnden zu denen Gemeindsbedürfnissen zu leisten sind, nach denen in dem §. 67. aufgestellten Regeln, wenn sie aber wegen eines Gemarkungs-Bedürfnisses erforderlich sind, nach den Regeln des §. 69. umzulegen, so daß die Frohndpflichtigen die Frohnden zwar in Natur zu leisten haben, jedoch die taxirte Entschädigung erhalten.

Zu einem Gemeindebeschluß dieser Art werden zwei Drittheil der Stimmen erfordert.

Wo Standesherrn in einer Gemarkung begütert sind, da treten in Ansehung der Fuhr-⁶ frohndleistungen folgende besondere Bestimmungen ein:

Der standesherrliche Beitrag bestimmt sich aus dem Verhältniß des zum eigenen Wirtschaftsbetrieb erforderlichen, oder vom Pächter gehaltenen Zugvieh-Bestands zu den übrigen in dem betreffenden Orte, und muß der Ortsvorstand dem Rentamte auf Verlangen hierüber einen Ausweis vorlegen. Von der Standesherrschaft und ihren Pächtern hängt es ab, ihr hiernach ausgeschriebenes Fuhr-Quantum durch eigene Naturalleistung zu verrichten oder im Record verrichten zu lassen, und sie

ist, ohne beiderseitig freiwilliges Uebereinkommen, nicht schuldig, an den Accorden oder Vergütungsstaxen der Gemeinde Antheil zu nehmen.

§. 75.

Octroi: Gefälle, zu welchen alle Abgaben auf Gegenstände des Verbrauchs, alle Thorsperren-, Straßen-, Brücken- und Pflaster-Gelder, die Markt- und Standgelder, die Waag- und Lagerhausgebühren gerechnet werden, können nur im Wege der Gesetzgebung neu bewilligt werden; und hiezu wird erfordert:

- a. Die Zustimmung des Ausschusses.
- b. Die Verwendung zu bestimmten gewissen Zwecken.
- c. Die Nachweisung über die Nothwendigkeit des Zwecks.
- d. Die Nachweisung über die Unzulänglichkeit des ordentlichen Gemeinde-Einkommens.
- e. Die Auswahl solcher Gegenstände, auf welche diese Art von Besteuerung am wenigsten drückt.
- f. Die Beschränkung auf eine gewisse Zeit, nach deren Verlauf die Octroi-Bewilligung erlöscht, wenn sie nicht im Wege der Gesetzgebung erneuert wird. Von dieser Erneuerung sind diejenigen Octroi-Gefälle ausgenommen, welche bereits unbedingt und ohne Beschränkung, auf eine gewisse Zeit genehmigt worden. Die Vorschriften der §. §. 70. und 71. sind auch auf diesen Fall anwendbar.

§. 76.

Die Gemeinds-Ueberschüsse, das ist derjenige Betrag,

des in die Gemeindskasse fließenden Einkommens, von dem nicht zur Benutzung der übrigen Bürger vertheilten Gemeinder Vermögens, welcher nach Bestreitung sämmtlicher gewöhnlicher Gemeinds-Bedürfnisse übrig bleibt, sollen, der Regel nach, zu Kapital angelegt werden. Eine andere Verwendung hat nur statt, mit Zustimmung der Gemeinde und mit Staatsgenehmigung.

§. 77.

Die Art und die Größe des Bürgergenusses richtet sich nach dem dermaligen Zustande, und kann nur mit Einwilligung der Gemeinde abgeändert werden, insofern eine solche Aenderung nicht eine nothwendige Folge der verminderten Ertragsfähigkeit des Gemeindeguts, oder einer gesetzlichen Nothwendigkeit ist.

§. 78.

Sind die zum Genuß hingegebenen Grundstücke bereits vertheilt, und werden sie in bestimmten Theilen benutzt, so hat es dabei sein Verbleiben. Soll aber die Vertheilung künftig gesehen, so muß, wenn sich die Genußberechtigten nicht einstimmig auf einen andern Theilungsfuß vereinigen, nach Köpfen und mittelst Verloosung getheilt werden; ausgenommen, wenn der Antheil am Genuß vor der Theilung durch einen Vertrag, oder durch ein rechtskräftiges gerichtliches Urtheil, oder durch zum Vollzug gekommene Administrativ-Bescheide, oder durch Verjährung bestimmt war, in welchen Fällen das Verhältniß der bisherigen Genußantheile bei der Abtheilung zum Grunde gelegt werden muß.

§. 79.

Der Gemeinderath allein ist ermächtigt, auf die Gemeindskasse in Ausgabe und Einnahme zu decretiren, und eine solche unmittelbare Decretur steht keiner Staatsbehörde

zu. Gegen einen von der Staats-Behörde erfolgten Befehl zur vorzunehmenden Decretur eines einzelnen Betrags aber, hat der Gemeinderath das Recht, und nach Umständen die Verpflichtung, zu Gegenvorstellungen und Beschwerden.

§. 80.

Es bleibt dem Rechner überlassen, seine Rechnung selbst, oder durch einen andern zu stellen. Besitzt er nicht die dazu erforderliche Geschicklichkeit, so ist der Gemeinderath befugt, die Rechnungsstellung durch einen dritten zu bewirken. Für die Stellung der Gemeinderrechnung aber, ist in jeder Gemeinde eine ständige Belohnung durch den Gemeinderath, nach Zustimmung des Ausschusses und eingeholter Bestätigung der Staatsbehörde, zu bestimmen.

Neunter Titel.

Besondere Bestimmungen für die größern Städte des Landes.

§. 81.

Diese besondern Bestimmungen gelten:

- a. Für die Städte Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Freiburg.
- b. Für diejenigen Städte, welche das Recht haben, einen oder mehrere Abgeordnete zur Ständeversammlung zu senden, wenn die Mehrheit der Bürger sich für die Anwendung derselben erklärt.

§. 82.

In Verreß des Gemeinderaths gelten für die obigen Städte folgende nähere Bestimmungen :

- a. Die Zahl der Mitglieder kann nach der Größe der Stadt, und nach dem Umfang der Geschäfte, bis auf 15 mit Einschluß des Bürgermeisters, erhöht werden.
- b. Diejenigen Bürger, welche die Stelle eines Mitgliedes des Gemeinderathes volle 6 Jahre hindurch bekleidet haben, sind nicht mehr schuldig, eine auf sie gefallene Wahl zum Gemeinderath oder Bürgermeister anzunehmen.
- c. Die Weisungen der Staatsbehörden ergehen in der Regel nicht an den Bürgermeister, sondern an den Gemeinderath, welcher in seinen Plenarsitzungen die Befolgung anordnet, und über alle Berichterstattungen beschließt. Nur in unaufschieblich dringenden Fällen kann der Bürgermeister für sich handeln, muß aber in der nächsten Sitzung den Gemeinderath in Kenntniß setzen.
- d. Den größern Städten ist verstattet, eigene Gemeindecassier anzustellen, welche nicht Mitglieder der Bürgererschaft sind; nach 6 Jahren können dieselbe lebenslänglich angestellt werden.
- e. Ferner ist den größern Städten verstattet, eigene Rathschreiber anzustellen, aus der Zahl der für solche Geschäfte vom Staate als befähigt erklärten Personen, und zwar gleich anfänglich auf lebenslang, oder auf eine bestimmte Zahl von Jahren. Der Rathschreiber wird von dem größern Ausschusse ernannt, und hat die Geschäfte der Rathschreiberei, und insbesondere alle diejenigen Verrichtungen zu besorgen, welche

in Beziehung auf die Ausübung der willkürlichen Gerichtsbarkeit den Gemeinden durch das gegenwärtige Gesetz übertragen sind, oder noch übertragen werden.

- f. Der Gemeinderath der größern Städte darf für die Verwaltung einzelner Geschäftszweige besondere Deputationen aufstellen, welche in der Regel aus 3 Mitgliedern des Gemeinderathes bestehen sollen, und alle 2 Jahre sich neuerlich bilden.

§. 83.

Solche besondere Deputationen können aufgestellt werden:

- a. Für die den Gemeinden nach §. 17 zustehende Polizey-Verwaltung, unter dem Vorsitze des Bürgermeisters, und mit Zuziehung des Bezirksarztes. Mit dieser Deputation kann auch die Armen-Commission verbunden werden, unter Beizug der Ortsgeistlichen.
- b. Für die bürgerliche und Straf-Rechtspflege §. 17 IV. V. unter dem Vorsitze des Bürgermeisters, oder seines Stellvertreters, und mit Beizug des Rathes, Consulenten.
- c. Für die Geschäfte der Rechts-Polizey nach §. 17 III; zu dieser Deputation gehört in jedem Fall der Rathes-Consulent, auch kann der Bürgermeister derselben beiwohnen, und führt in diesem Fall den Vorsitz.
- d. Für die laufenden Geschäfte der städtischen Oekonomie und der Zettel, Decreturen, unter dem Vorsitze des Bürgermeisters; zu dieser Deputation können auch 2 Mitglieder des kleinen Ausschusses beigegeben werden, welche in diesem Falle alle 2 Jahre wechseln.

§. 84.

Eine besondere Obliegenheit des Bürgermeisters ist,

die Controlle aller Ausfertigungen der Auszüge aus den Grund- und Pfandbüchern, und aller hierüber ausgestellten Urkunden. Er haftet gemeinschaftlich mit dem Rath's-Consulenten für Gleichförmigkeit des Eintrags in den Büchern mit den Ausfertigungen.

§. 85.

Es besteht in den größern Städten ein doppelter Ausschuss; ein kleinerer und ein größerer, insoferne die Städte die Einführung des größern Ausschusses nach Stimmenmehrheit wünschen. Der kleinere ist das, was der Ausschuss in den übrigen Gemeinden, und hat ganz dieselben Berrichtungen. Wählbar sind in denselben, alle Gemeindegürger ohne Unterschied der Religion, mit den im §. 44. festgesetzten Ausnahmen. Der größere Ausschuss hat in allen Angelegenheiten, welche sich nicht auf die Wahl des Bürgermeisters, Gemeinderaths und kleineren Ausschusses, beziehen, an die Stelle der Gemeinde-Versammlungen zu treten, und mit diesen den nämlichen Wirkungskreis. Die Verhandlungen des größern Ausschusses sollen öffentlich seyn.

§. 86.

Der größere Ausschuss ist dreimal so stark als der kleinere. Er wird von der Bürgerschaft gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind dabei alle Gemeindegürger. Ausgenommen sind von der Wählbarkeit:

- a. Soldaten im activen Dienst.
- b. Minderjährige und Entmündete.
- c. Alle in Gant Gerathene, insoferne sie vom Gantrichter für schuldig und strafbar erklärt, und nicht wieder in der Folge befähigt worden sind.

Das Amt eines Mitgliedes des größern Ausschusses dau-

ert ebenfalls 6 Jahre, und alle 2 Jahre hat Ziel auszutreten. Der Ausgetretene ist nicht verbunden, vor 6 Jahren die Stelle wieder anzunehmen. Keiner kann Mitglied beider Ausschüsse seyn, und wenn ein Mitglied des großen Ausschusses in den kleinen Ausschuss gewählt wird, so muß seine Stelle im großen Ausschuss sogleich wieder ersetzt werden.

§. 87.

Zu jeder Versammlung des großen Ausschusses, gehört auch der Gemeinderath und der kleine Ausschuss, und die Stimmen aller werden durchgezählt.

§. 88.

Das Bezirksamt hat den größern Ausschuss zu versammeln, wenn von 3 Gliedern des Gemeinderathes gegen den Bürgermeister, oder von 3 Glieder des großen Ausschusses gegen Bürgermeister und Gemeinderath, oder gegen diesen und den kleinen Ausschuss, eine schriftliche mit Gründen belegte Beschwerde erhoben wird. Die Angeschuldigten können in solchen Fällen zu der Versammlung nicht beigezogen werden.

§. 89.

In den größern Städten wird in der Regel keine Gemeindsfrohd persönlich geleistet. Alle solche Arbeiten werden in Accord gegeben und bezahlt. Je nach dem Zwecke, wozu die Arbeit geleistet werden mußte, fallen die Auslagen in die Rubrik der Gemeinds- oder Gemarkungs- Bedürfnisse.

§. 90.

Es bleibt der Regierung unbenommen, in den Städten ersten Ranges für die höhere und die Sicherheits- Poli.

zey eine besondere Polizey: Behörde aufzustellen. Alle übrigen Zweige der Polizey: Verwaltung, wie sie §. 17. II. 2 bis incl. 10 verzeichnet sind, stehen auch in den Städten ersten Ranges dem Gemeinderath zu.

Der Vorstand, der von der Regierung in diesen Städten aufgestellten Polizeybehörde, ist jedoch berechtigt, den Sitzungen der städtischen Polizey: Deputation beizuwohnen, und in denselben als der ihm untergeordneten Behörde den Vorsitz zu führen.

Zehnter Titel.

Besondere Bestimmungen für kleinere Ortschaften.

§. 91.

In kleineren Gemeinden, welche aus weniger als 25 Bürger bestehen, unterbleibt die Einführung des Bürgerausschusses, und an die Stelle derselben tritt die Gemeindeversammlung.

§. 92.

In Gemeinden, welche nicht 40 Bürger zählen, kann die Administrativ: Mittelstelle von den in den §. 25 und 44 ausgesprochenen Hindernissen der Wählbarkeit in den Gemeinderath, und in den Ausschuss wegen Verwandtschaft dispensiren.

§. 93.

Kleine Ortschaften, auf welche die Anwendung der in diesem Gesetze bestimmte Verfassung Schwierigkeit findet,

Können mit einem angrenzenden Orte, mit Beibehaltung eines abgesonderten Vermögens, in Beziehung auf die im §. 17. Nro. I bis V einschließlic, genannten Rechte und Pflichten zu einer Gemeinde, vereinigt werden. In diesem Falle bleibt es, den sich in eine Gemeinde verbindenden Ortschaften überlassen, mit Genehmigung der Staatsbehörde, die nähern Bestimmungen über die Besetzung der gemeinschaftlichen Gemeindestellen, über die Theilung der gemeinschaftlichen und besondern Ausgaben, und über die Verwaltung der besondern Angelegenheiten eines jeden Orts, nach denen Local-Verhältnissen unter sich festzusetzen.

§. 94.

Wenn mehrere Ortschaften auf die in dem vorhergehenden §. bestimmte Weise sich zu einer Gemeinde verbinden, so muß in den gemeinschaftlichen Gemeinderath, und in den gemeinschaftlichen Ausschuß, aus jedem der vereinigten Ortschaften, wenigstens ein Mitglied genommen werden.

Entwurf

Entwurf

eines

transitorischen Gesetzes zu dem Gesetz

über die

Gemeinde-Verfassung.

Ludwig von Gottes Gnaden, Groß-
herzog zu Baden &c. &c.

Wir haben unter Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen.

Das heiliegende Gesetz über die Gemeinde: Verfassung, sammt denen dazu erforderlichen Instructionen in Wirksamkeit treten zu lassen, jedoch nur provisorisch auf 6 Jahre.

Wir verordnen daher:

§. 1. Daß solches sogleich, allen Gemeinden des Großherzogthums mitgetheilt, und seinem ganzen Inhalt nach, bekannt gemacht, auch vom ersten Juni d. J. in Vollzug gebracht werden solle.

Alle vordern Gesetze und Verordnungen, welche demselben entgegenstehen, sind für den bestimmten Zeitraum außer Wirkung gesetzt.

§. 2. Die dermalen bestehende Stadträthe und Ortsgerichte, bilden den Gemeinde: Rath ihrer Gemeinden, die seitherigen ersten Vorsteher, sind Bürgermeister, nach denen neuen gesetzlichen Bestimmungen ihres Wirkungs: Kreises.

§. 3. Diejenigen Bürgermeister, Mitglieder der Gemeinde: Räte, so wie Gemeinde: Rechner und Rathsschreiber, welche dermalen in diese Dienste förmlich eingesetzt sind, bleiben in dem Bezug des bisher genossenen ständigen Einkommens. Bei freiwilligem Austritt, einer Erledigung durch den Tod, oder in Folge eines Erkenntnisses, wie auch Verfügung der berechtigten Verwaltungs: Behörde, kann die Gemeinde das ständige Einkommen, der Bürgermeister, Gemeinde: Rechner und Rathsschreiber, nach §. 41, unter Genehmigung des Kreisdirectorii, für die Nachfolger reguliren.

§. 4. Die freiwillige Dienstiniederlegung, der im §. 3 genannten, ist gestattet, mit der Ausnahme, daß aus denen Gemeinde : Räten dormalen nur $\frac{1}{2}$ tel, der nach §. 22 und 82 erforderlichen Zahl, austreten können, und bei mehreren das Loos entscheiden soll.

§. 5. Jene Gemeinden, bei welchen dormalen über die, bei dem Eintritt des Bürgerrechts zu entrichtende Gebühr, keine Norm vorhanden ist, so wie jene, welche darinn eine Aenderung verlangen, haben innerhalb 3 Monaten vor Verkündung dieses Gesetzes, die festzusetzende Gebühr der Regierung (Kreisdirektorium) zur Genehmigung vorzuschlagen.

§. 6. Diejenige Bestimmungen, welche in diesem Gesetz über die Gemeinde : Verfassung und dazu gehörigen Instructions, in Bezug auf die Verhältnisse der Standesherrschaften zu denen dazu gehörigen Gemeinden, aufgenommen sind, sollen auch in denen fürstlichen Standesherrschaften Leiningen, Löwenstein und Salm, so wie in denen gräflichen von Leiningen, in Anwendung gebracht werden.

§. 7. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Gemeinde : Verfassung, sind dormalen noch nicht anwendbar, auf nachgenannte geschlossene Wald : Colonien, nämlich die Herrenwies, die Hundsbach, die Dieberach und der Erbersbrunn, die staatsrechtliche Verhältnisse dieser Colonien, sollen durch ein besonderes Gesetz regulirt werden, und bis dahin in ihrem bisherigen Zustand verbleiben.

§. 8. Nach Umlauf von sechs Jahren, soll ohne jedoch die Wirksamkeit zu suspendiren, eine Revision des erlassenen Gesetzes statt finden, damit dasselbe durch die Resultate der Erfahrungen des abgelaufenen Zeitraums, bereichert nach verfassungsgemäßen Formen, zu einem festen selbstständigen Gesetze erhoben, und damit das Gemeinde :

Wesen Unseres Großherzogthums für die Zukunft unabänderlich geregelt werden könne.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug, dieses Unseres höchsten Willens beauftragt, und hat die Kreisdirektorien und Aemter auch Oberämter ausdrücklich anzuweisen, daß sie, die nach der Einführung machende Erfahrungen sammeln, und solche seiner Zeit an dasselbe, oder eine ernannt werdende Revisions-Commission einberichten.

Nachweisung

über die, im neuen Entwurf des Gesetzes über die Gemeinde-Verfassung und dem dazu gehörigen historischen Gesetz enthaltene Abweichungen.

1) Von der, von der II. Kammer beschlossenen Redaction.
ad §. 7. Sind die von der II. Kammer beschlossenen Zusätze:

1) In Beziehung auf die Gewerbe bleibt es, bis zur Einführung einer neuen Gewerbsordnung, bei den bisherigen Verordnungen und Observanzen.

2) Bürgergenüsse kann eine Person nur in einer Gemarkung beziehen, ausgenommen solche, welche auf einem Gute haften,
weggelassen werden:

ad §. 12. ist der Satz am Ende von den Worten:

„In grundherrlichen Orten“

aus denen Declarationen über die Rechte der Grundherrlichkeit von 1824, §. 13 und resp. 9 entnommen.

ad §. 14. ist der Zusatz von den Worten

„wenn nicht den“ bis „erworben werden muß“
neu aufgenommen.

ad §. 17. II. die Worte „unbeschadet jedoch bis belegen können,“

sind aus denen Declarationen über die Rechte der Grundherrlichkeit von 1824, §. 9. resp. 5 entnommen.

ad §. 17. II. 4. nach dem Worte „Personals“ ist zugesetzt,
„mit Ausnahme der Förster und ihrer Gehülfen, so fern nicht die Bedingung des §. 64. vorliegt.“

Ferner statt des Satzes

„die Waldfrevel“ bis „gethätigt“

ist folgende veränderte Fassung eingetreten.

„Die Thätigung der Waldfrevel steht ihnen nicht zu.“

Die Ortsvorstände haben aber solchen anzunehmen.

ad §. 17. III. 4.

Ist neu zugesetzt, von „an Orten,“ bis zu „Grundherrn.“

ad §. 17. IV. I.

Die Worte „soweit nicht, bis eintrifft,“ sind neu hinzugesetzt.

„Die mit Vorbehalt, bis rechtskräftig,“ sind theils aus der Redaction der ersten Kammer entnommen, theils neu.

ad §. 17. V. 2.

der letzte Satz von den Worten

„Ueber dergleichen Uebertritte etc.“

ist in Folge der Declarationen über die Rechte der Ständes und Grundherrlichkeit aufgenommen worden.

ad §. 17. V. 4.

statt der Worte, am Ende

Voruntersuchungen anzustellen unter Beobachtung der Vorschriften, der peinlichen Gerichtsordnung ist der Satz von den Worten

„soweit es mit der Pflicht der Erhaltung“ bis zum Ende, neu aufgenommen worden.

ad §. 26.

Dieser §. ist von den Worten „In denen grundherrlichen ehemals, bis zum Ende, zu Folge der Declaration über die Rechte der Grundherrlichkeit von 1824, §. 12 resp. 8, neu.

ad §. 28. dieser §. lautete

„das Amt des Bürgermeisters und der Mitglieder des Gemeinde-Raths, dauert 6 Jahre, jedoch ist der Ausretende wieder wählbar. Der Gemeinde-Rath erneuert sich alle 2 Jahre um Ziel; und ist der erste Satz neu gefaßt worden.

ad §. 29.

Statt „Ausgenommen sind“ bis „überschritten haben,“ enthielt die frühere Redaction.

Ausgenommen sind und können die Wahl ablehnen.

a. Diejenige Bürger, welche das 60ste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Die weitere Abänderung betrifft nur die Fassung.

- ad §. 38. ist die von der 2ten Kammer nicht angenommene Redaction der 1sten Kammer beibehalten worden.
- ad §. 48. sind die beigesezte betreffende Paragraphen, da der 2te Theil, in Instructionen verwandelt wurde, gestrichen worden.
- ad §. 58. ist die Redaction der ersten Kammer beibehalten worden.
- ad §. 60. hat man den Zusatz der ersten Kammer beibehalten.
- ad §. 63. ist ebenfalls der Beisatz der ersten Kammer beibehalten, sodann neu beigefügt:
 „In dringenden Fällen“ bis „der Gründe.“
- ad §. 66a wurde der Beisatz der ersten Kammer erhalten.
- ad §. 67³ ist die von der 2ten Kammer angenommene Redaction der 1ten Kammer unter Belassung der, von ihr gestrichenen Worte „auf alle Gemeinde-Glieder,“ erhalten worden, der Anhang von den Worten:
 „Steuerbare Objecte ic.“ bis zum Ende, ist neu.
- ad §. 69. wurde statt ausserordentliche „Gemarkungs“ gesetzt.
- ad §. 70. der letzte Satz, von den Worten „In grundherrlichen Orten,“ ist durch die Declarationen über die Rechte der Grundherrschaft §. 10. resp. 6. veranlaßt, und neu.
- ad §. 74. ist gesetzt worden, werden $\frac{2}{3}$ der Stimmen, statt wird absolute Stimmenmehrheit.
 Die Sätze „wo Standesherrn ic.“ bis zum Ende, sind durch die Declaration über die Rechte der Standesherrschaft §. 67. veranlaßt und neu.
- In Ansehung des transitorischen Gesetzes:
- ad §. 1. der Satz: Alle vordere Gesetze ic. ist neu.
- ad §. 3. ist nach denen Veränderungen in dem Gesetz über die Gemeinde-Versaffung, abgeändert.
- ad §. 4. ist nach dem früheren §. 4., jedoch mit veränderter Fassung.
- ad §. 6. dieser ist als Folge der Declarationen über die Rechte der Standes- und Grundherrschaften und ei-

ner nothwendigen Conformität in den standesherrlichen Bezirken zu betrachten, und neu.

ad §. 7. dieses ist der frühere 6te §.

ad §. 8. dieser ist aus dem frühern §. 7. entnommen.

II. Von der durch die erste Kammer beschlossenen Redaction.

ad §. 10a Wurde die neueste Redaction der 2ten Kammer beibehalten.

ad §. 12. der letzte Satz von den Worten: „denjenigen Gemeinde-Glieder u.“ wurde weggelassen.

Sodann v. ad §. 12. II. C.

ad §. 14. die Redaction der 2ten Kammer ist beibehalten; sodann v. ad §. 14. II. C.

ad §. 17. II. vid. ad §. 17. II. b. II. C.

ad §. 17. II. 2., wurde die Redaction der 2ten Kammer gewählt.

ad §. 17. II. 4. blieb die Redaction der 2ten Kammer.

sodann v. ad §. 17. II. 4. II. C.

ad §. 17. III. 4. v. ad §. 17. III. 4. II. C.

ad §. 17. IV. 1. v. ad §. 17. IV. 1. II. C.

ad §. 17. V. 2. v. ad §. 17. v. 2. II. C.

ad §. 17. V. 4. v. ad §. 17. v. 4. II. C.

ad §. 26. v. ad §. 26. II. C.

ad §. 28. v. ad §. 28. II. C.

ad §. 29. v. ad §. 29. II. C.

ad §. 45. hier blieb die Redaction der 2ten Kammer.

ad §. 48. vid. ad §. 48. II. C.

ad §. 51. wurde die Redaction der 2ten Kammer angenommen.

ad §. 57. ebenso.

ad §. 63. v. ad §. 63. II. C.

ad §. 67. v. ad §. 67. II. C.

ad §. 68. wurde die Redaction der 2ten Kammer angenommen.

ad §. 69. ebenso und vid. ad §. 69. II. C.

ad §. 70. v. ad §. 70. der II. C.

ad §. 74. v. ad §. 74. der II. C.

ad §. 76. wurde die Redaction der 2ten Kammer angenommen.

ad §. 86. blieb die Redaction der II. Kammer.

Das transitorische Gesetz betreffend.

vid. ad §. 1. 3. 4. 6. 7. 8. d. II. C.

Bemerkung:

Nur die Nachweisungen über Abänderungen im Gesetzes-Entwurf, welche die Redaction der 2ten Kammer nicht enthielt, sind durch den Druck herausgehoben.



